

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Altenahr und Adenau und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kesseling-Dorf
Aktenzeichen: 31126-HA2.3.**

**56727 Mayen, 15.12.2010
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89**

**E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kesseling-Dorf Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Kesseling das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kesseling-Dorf

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Kesseling unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Flur 3

die Flurst.-Nrn.

266/2, 300/2, 300/3, 319, 320, 321/1, 321/2, 321/4, 324 - 329, 331 - 337, 338/1, 338/2, 339 - 352, 354 - 365, 366/1 - 366/6, 367/1 - 367/3, 370/1, 370/2, 371, 400/1, 400/2, 413/1, 415, 416, 417/1, 418/1, 420/1, 422/1, 423 - 429, 432 - 434, 437/1, 438/1, 440, 441, 443/1, 444, 451/1, 457/1, 462/2, 462/3, 464, 465/1, 465/2, 466 - 471, 472/1, 472/2, 473/1, 473/2, 474, 476/1, 477/1, 478/1, 479/3, 481/1, 482/5, 482/6, 483/6, 490/5, 492/2, 492/3, 496/2, 498/3, 516/1, 524/3, 524/4, 526, 527/1, 527/2, 528, 529, 530/1, 541/2, 541/3, 542 - 546, 547/1, 548/1, 548/2, 551 - 554, 557, 558, 560/1, 560/2, 567/1, 572 - 578, 581/1, 584/1, 587/1, 598/1, 598/2, 643, 649 - 651, 662 - 665, 666/1, 667, 669 - 681, 688, 714, 717, 858 - 869, 887/458, 900/644, 935/353, 936/353, 992/412, 1109/239, 1110/263, 1111/264, 1112/265, 1122/368, 1140/560, 1144/568, 1145/571, 1146/710, 1147/711, 1148/712, 1149/713, 1150/715, 1151/718, 1152/719, 1153/720, 1210/591, 1217/644, 1220/648, 1223/460 und 1269/1.

Flur 4

die Flurst.-Nrn.

10 - 15, 32, 35, 36, 37/3 - 37/19, 38, 39/1, 39/2, 40, 44, 45/2 - 45/6, 47/2 - 47/7, 53/3 - 53/7, 53/9, 53/11, 53/12, 54, 55, 60/1, 67/1 - 67/3, 69/1, 69/4, 69/6, 69/7, 72/1, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/3, 82/4, 83/1 - 83/5, 84, 85, 86/1, 86/3 - 86/5, 88, 89/1, 90/1, 92/1, 94/2, 95/1, 96/1, 96/2, 101/1, 102/2, 105/2, 106/1, 107/1, 108/1, 108/2, 109/2, 110/1, 110/3, 111/1, 112,

115/1, 116 - 118, 119/1, 121/2, 121/3, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 127/3, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 140/2, 141/1, 143, 144/1, 144/2, 145/3, 148/1, 148/2, 154/2, 155/2, 156, 157/1, 157/2, 162, 163, 171/2, 171/3, 172, 174 - 176, 177/3, 177/4, 179, 180, 182, 183, 186 - 190, 191/2, 191/3, 194/1, 195, 198/1, 198/2, 200/1, 200/2, 204/2, 204/4, 204/5, 207/1, 207/2, 208/2, 208/3, 210/1, 211/1, 214/1, 240/2, 280/1, 280/5, 400/150, 424/19, 441/51, 478/53, 487/53, 488/56, 489/57, 490/59, 493/68, 494/70, 496/73, 499/78, 502/87, 503/68, 504/52, 513/98, 532/137, 537/142, 538/146, 541/147, 545/164, 546/165 und 547/173.

Flur 6

die Flurst.-Nrn.

283, 284/1, 284/2, 287/7, 287/8, 289/2, 322/1, 328, 330/1, 332 - 334, 337/1, 337/2, 340/3, 340/5, 340/6, 340/8, 340/9, 346/2, 346/3, 350/1 - 350/3, 356/3, 358/1, 372/1, 376/5, 376/7, 377/1, 977/1, 979 - 982, 983/1, 985/1 - 985/5, 985/7, 986/2, 986/4, 1052, 1053, 1054/1, 1054/2, 1055/1, 1056/2, 1061, 1065/1, 1099/279, 1133/279, 1134/282, 1200/266, 1201/267, 1202/268, 1203/269, 1204/270, 1205/271, 1206/271, 1207/272, 1394/364, 1395/361, 1401/377, 1403/971, 1423/347, 1425/288, 1427/355, 1502/3, 1503 - 1531.

Flur 7

die Flurst.-Nrn.

4/1 - 4/8, 4/10 - 4/17, 5 - 9, 10/1 - 10/5, 12/2 - 12/4, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17 - 21, 22/1, 22/2, 30/2, 31/1 - 31/3, 33, 34/1, 36/1 - 36/3, 37/2, 37/3, 38/1, 42/1 - 42/3, 43/1, 47 - 53, 54/1, 54/2, 55/1 - 55/3, 57, 58, 59/1 - 59/5, 59/10 - 59/13, 60, 61, 63 - 66, 67/1, 70/1, 71/1, 72/3, 72/4, 73, 74, 76, 78/1, 81, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90, 92/1 - 92/6, 93/1, 93/2, 94, 98/1, 98/3, 98/4, 103/2, 103/4, 105, 106/1 - 106/3, 107/1, 113, 114, 115/1 - 115/3, 116 - 120, 122/1, 122/2, 125 - 131, 135, 136, 138, 139/1, 140, 141, 142/1, 142/2, 144/1, 144/2, 147/1, 147/3 - 147/5, 148, 149, 151/1, 153/1, 153/2, 155/1, 155/3, 155/4, 160/1, 160/2, 161/3, 161/4, 162/1, 162/3, 162/4, 163/2, 163/3, 168/1, 168/2, 169/2, 174/1, 174/2, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 183, 184, 186/2 - 186/6, 188/1, 188/2, 190/1, 190/2, 192/1, 193, 194/1, 194/3, 194/4, 195/1, 196/2, 197 - 199, 200/1, 201/2, 205 - 215, 217/2, 217/3, 219 - 222, 226/1 - 226/3, 226/5 - 226/9, 229/1, 230/2, 230/3, 231/2, 231/3, 232, 233, 236/1, 236/2, 237 - 240, 241/1, 243, 244/1 - 244/3, 248/1, 248/2, 251/1, 251/2, 252/2, 252/3, 253, 254, 255/1, 257 - 259, 260/1 - 260/3, 261 - 265, 266/1, 267 - 270, 271/1, 271/2, 271/5 - 271/8, 272 - 274, 276/1 - 276/4, 277/1, 277/2, 278 - 281, 285/1, 287/2, 287/3, 289 - 292, 295, 296, 300 - 307, 317/1, 320/1, 330/1, 330/3, 330/4, 340/2, 340/4, 345, 347 - 349, 350/1 - 350/3, 351, 352, 354, 358 - 360, 362 - 369, 371 - 383, 386 - 388, 389/1, 389/2, 390, 391, 392/1, 392/2, 393 - 404, 405/2 - 405/5, 405/7, 406, 407, 412/1, 412/2, 416 - 418, 420 - 427, 431/1, 431/3, 432 - 447, 448/1, 448/2, 449 - 456, 457/1, 457/2, 458 - 464, 465/1, 465/2, 466, 467/1, 467/2, 471/1, 471/2, 472 - 488, 489/1, 489/2, 490 - 494, 638/1, 638/3, 644 - 646, 648, 649, 661/1, 661/2, 662, 663/1, 663/2, 680, 682, 683, 684/1, 821/78, 823/77, 843/95, 850/92, 851/92, 853/196, 855/32, 857/155, 858/159, 862/150, 863/150, 871/203, 875/176, 876/176, 878/430, 879/430, 880/204, 881/204, 882/204, 883/370, 884/370, 894/468, 895/470, 933/353, 934/355, 935/357, 944/293, 945/294, 957/297, 958/299, 959/361, 960/384, 961/385, 962/23, 963/24, 964/25, 967/28, 973/56, 974/56, 975/54, 977/62, 978/62, 983/249, 984/271, 985/271, 988/275, 991/341, 992/342, 993/342, 995/342, 996/344, 997/344, 998/346, 999/419, 1000/428, 1006/203, 1007/192, 1009/139, 1010/192, 1041/639, 1042/640, 1043/641, 1044/642, 1045/651, 1050/650, 1051/657, 1053/660, 1109/414, 1110/95, 1110/415, 1113/251, 1116/13, 1118/177, 1119/179, 1120/179, 1127/45, 1129/282, 1130/283, 1131/284, 1133/309, 1134/310, 1135/312, 1142/321, 1143/322, 1144/325, 1145/326, 1148/331, 1149/332, 1160/104, 1161/255, 1177/342, 1178/342, 1185/154, 1187/2, 1188/3, 1189/4, 1191/12, 1192/13, 1193/14, 1197/410, 1198/410, 1199/26, 1200/28, 1201/28, 1203/79, 1208/285, 1210/286, 1212/287, 1214/328, 1215/328 und 1217/147.

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 51/1.

Flur 21

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Kesseling-Dorf”

Ihr Sitz ist in Kesseling, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu-wider-handlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am an der Flurbereinigung berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe während der ortsüblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßbergstraße 3 in Altenahr
- der Ortsgemeinde Kesseling; Erster Beigeordneter Richard Surges, Steinerbergstraße 21 in Kesseling

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 32,2895 ha und umfasst den Bereich der bebauten Ortslage Kesseling sowie angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Im Westen wird das Verfahren im Bereich der Landesstraße 85 ca. 100m westlich des ersten Hauses abgegrenzt. Die nördliche Abgrenzung beinhaltet einige Flurstücke der Feldlagenbezeichnung „In Euzemich“. Die östliche Begrenzung verläuft bis an die äußere Begrenzung des Baugebietes „Im Stegling“. Die südliche Begrenzung verläuft ca. 140 m südlich des Wohnhauses „Weidenbacher Straße 29 unter Einbeziehung der Feldlagen „Auf dem Schirkel“ und „Auf der Teichwies“.

Für die Ortsgemeinde Kesseling ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenahr aus dem Jahre 2009 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Kesseling hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 2005 fortgeschrieben. Sie wurde durch Bescheid des Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.3.2003 zur anerkannten Schwerpunktgemeinde.

Die Ortsgemeinde Kesseling hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.10.2005 beim DLR - Westerwald-Osteifel Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung in der Ortslage nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR - Westerwald-Osteifel am 14.12.2010 in einer Aufklärungsversammlung in Kesseling eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz:

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Sowohl die bebauten, als auch die unbebauten Flurstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Viele Grundstücke sind nicht, oder unzureichend erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. In den nicht bebauten Randbereichen ist der Besitz zersplittert. In all den vorgenannten Punkten können im Rahmen der Dorfflurbereinigung gravierende Verbesserungen erzielt werden.

Infolge des geplanten Ausbaus der L85 durch die gesamte Ortslage Kesseling mit einer Gesamtlänge von rd. 1km und der Inanspruchnahme von Flächen aus dem angrenzenden Privateigentum ist eine Neuvermessung des gesamten Straßenbereiches unumgänglich. Gleichzeitig werden Flächen, die derzeit noch im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehen, in das Eigentum der angrenzenden Grundstücke übergehen. Sowohl die Vermessung, als auch die erforderlichen geldlichen Berechnungen können in der Flurbereinigung erfolgen und im Flurbereinigungsplan festgesetzt werden.

Die Umsetzung von möglichen Zielen aus der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzept von 2005 bildet ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der Flurbereinigung, wie auch die Umsetzung von genannten Zielen aus der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Dorfmoderation aus 2003.

Der Zustand des Liegenschaftskatasters im Verfahrensgebiet ist gemäß Mitteilung des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes als mangelhaft anzusehen. Ausnahme bildet das Baugebiet „Im Stegling“. Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters in Verbindung mit den vorgenannten Zielen dient sowohl der Rechtssicherheit der privaten Grundstückseigentümer, als auch der Rechtssicherheit des öffentlichen Eigentums. Hierdurch wird die bauliche Entwicklung sowohl gefördert, als auch teilweise erstmals ermöglicht.

Zusammengefasst werden mit der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung die Ziele verfolgt, die die grundsätzliche strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Erschließung der Besitzstände durch Neuausweisung entsprechender Anlagen oder Verbesserung der vorhandenen Erschließung durch Neuordnung der Flurstücke
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken insbesondere im Bereich der noch auszubauenden Landesstraße 85 sowie der Landesstraße 90 und den Gemeindestraßen;
- Maßnahmen zur Verbesserung landespflegerischer und grünordnerischer Verhältnisse (z. B. Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung);
- Erneuerung der öffentlichen Bücher nach modernen Gesichtspunkten und damit Rechtssicherheit

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG und nach den Verwaltungsvorschriften zu hörenden Behörden und Organisationen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt oder keine Bedenken erhoben.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so gewählt, dass ein möglichst großer Nutzen für die Ortsgemeinde durch die Flurbereinigung entstehen kann, z. B. durch die Ausweisung von gemeinschaftlichen Anlagen zur weiteren Erschließung, oder der Möglichkeit zur Ortsumfahrung. Weiter wurde die Verfahrensgrenze aus Wirtschaftlichkeitsgründen entlang von Wegen oder durch Sonderung von Grundstücken durch Waldbereiche geführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Kesseling erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden die Lebensverhältnisse

im ländlichen Raum verbessert, insbesondere in Verbindung mit der raschen Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten, insbesondere die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke, die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan und die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, mit der Zuteilung der neu vermessenen Grundstücke erheblich verzögert würde. Dadurch würden die der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Mayen, 15.12.2010

Im Auftrag

gez. Astrid Haack

(Obervermessungsrätin)